

Satzung

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Satzung der Gemeinde Wedendorf über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Kasendorf, Kirch Grambow und Wedendorf

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Gebiet der Ortsteile Kasendorf, Kirch Grambow und Wedendorf erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Die beigefügte Karte und die Begründung sind Bestandteil dieser Satzung.

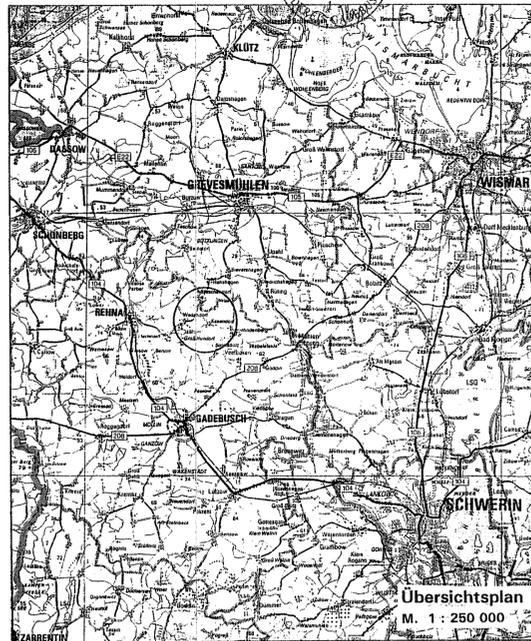
§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.



Der Bürgermeister



geändert nach Beschluß der Gemeindevertretung -satzungsändernder Beschluß -

Wedendorf
Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis erfolgt.

Wedendorf, den 29.9.93
Der Bürgermeister

2. Die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Wedendorf, den 29.9.93
Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wedendorf, den 29.9.93
Der Bürgermeister

4. Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen.

Wedendorf, den 29.9.93
Der Bürgermeister

5. Die Genehmigung dieser Satzung wurde nach § 34 Abs. 2 i.V.m. § 6 BauGB mit Erlaß des Innenministers / Verfügung des Landrates des Kreises mit Aufhänger erteilt.

Wedendorf, den 29.9.93
Der Bürgermeister

6. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Aufлагenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers / Verfügung des Landrates des Kreises bestätigt.

Wedendorf, den 29.9.93
Der Bürgermeister

7. Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird hiermit ausgefertigt.

Wedendorf, den 29.9.93
Der Bürgermeister

8. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am rechtsverbindlich geworden.

Wedendorf, den 29.9.93
Der Bürgermeister

Festsetzungen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
■ öffentliche Grünflächen

Nachrichtliche Übernahme

□ Denkmalschutz
○ Trafostation
— LSG - vorhanden

Darstellungen ohne Normcharakter

▨ Wohngebäude
▨ Nebengebäude
— Verkehrsflächen
○ dominierender Baumbestand
99 Flurstücksnummer

Stand: September 1993

Abrundungssatzung
Gemeinde Wedendorf
für Kasendorf, Kirch Grambow und Wedendorf